

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
14.04.2022**8.01.00 Nr. 4**Satzung für das Hochschulauswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)**Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten
Studiengängen (Auswahlsatzung)****Vom 20. November 2019**

Diese Satzung in der Fassung des Dritten Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Satzung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Bisherige Fassungen:

	Senat	Verkündung
Urfassung	20.11.2019	28.11.2019
1. Änderung	19.05.2021	23.06.2021
2. Änderung	07.07.2021	29.07.2021
3. Änderung	09.02.2022	14.04.2022

Aufgrund von § 4 Abs.1 Nr.4, § 5 Abs.5, § 6 Abs.1 Satz 5 und § 10 Abs.9 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S.290) (Hochschulzulassungsgesetz) sowie von § 36 Abs.2 Nr.2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.482), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am 20. November 2019 die nachstehende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Antragstellung	2
§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren.....	2
§ 4 Ranglistenbildung.....	2
§ 5 Bewerberauswahl für Masterstudiengänge	3
§ 6 Bewerberauswahl in den Ausländerquoten	3
§ 7 Zulassung.....	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)	14.04.2022	8.01.00 Nr. 4
---	------------	---------------

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Vergabe von Studienplätzen

1. in grundständigen Studiengängen im Zentralen Vergabeverfahren
 - a) in der zusätzlichen Eignungsquote nach § 10 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) sowie
 - b) im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 10 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes und Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages,
2. in grundständigen Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes,
3. in Masterstudiengängen nach § 6 des Hochschulzulassungsgesetzes und
4. in den Ausländerquoten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 2 Antragstellung

(1) Zulassungsanträge für das 1. Fachsemester der Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin sind an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. Zulassungsanträge für andere Studiengänge sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Justus-Liebig-Universität zu richten.

(2) Die Justus-Liebig-Universität betreibt unter www.uni-giessen.de eine Online-Maske zur Vorbereitung der Zulassungsanträge. Bei deren Bearbeitung sind die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Soweit § 20 Abs. 3 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hochschulzulassungsverordnung) Schriftform verlangt, muss der ausgedruckte und unterschriebene Antrag innerhalb der Frist nach § 20 Abs. 2 der Hochschulzulassungsverordnung bei der Justus-Liebig-Universität eingegangen sein. Andernfalls genügt die fristgerechte elektronische Übermittlung über die Online-Maske.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sind Zulassungsanträge aufgrund ausländischer Hochschulzugangsberechtigung über die Online-Maske unter www.uni-assist.de vorzubereiten und an uni-assist e.V. in Berlin zu senden. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Dem Zulassungsantrag sind ausschließlich die in der Online-Maske oder im Anhang zu dieser Satzung genannten Unterlagen beizufügen. Die Universität kann die Nachreichung von Unterlagen im Original, in amtlich beglaubigter Kopie oder in der Übersetzung durch einen öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer verlangen.

§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht die Zugangsvoraussetzungen nach der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung erfüllt. Sonstige rechtliche Beteiligungs- oder Zulassungsvoraussetzungen sowie die Möglichkeit, die Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 10 Abs. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes zu beschränken, bleiben unberührt. In der Quote nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes wird der dort genannte Personenkreis beteiligt.

§ 4 Ranglistenbildung

(1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den im Anhang bestimmten Kriterien. Trifft der Anhang für einen Studiengang keine Regelung, so richtet sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)	14.04.2022	8.01.00 Nr. 4
---	------------	---------------

(2) Soweit im Anhang nicht anders bestimmt, werden die errechneten Werte auf die zweite Nachkommastelle gerundet. Müssen Noten von 1 bis 6 in Punkte von 1 bis 15 umgerechnet werden oder umgekehrt, so gelten folgende Formeln:

$$\text{Note} = (17 - \text{Punkte}) : 3$$

$$\text{Punkte} = 17 - (3 \cdot \text{Note})$$

(3) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, setzt der Präsident im Einvernehmen mit dem Dekanat bzw. dem Zentrum für Lehrerbildung eine Auswahlkommission nach § 36 Abs. 1 der Hochschulzulassungsverordnung ein.

(4) Die Ranglistenbildung beruht auf den nach § 2 Abs. 2 und 3 gemachten Angaben, deren Richtigkeit erst bei Immatrikulation überprüft wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

§ 5 Bewerberauswahl für Masterstudiengänge

(1) Bei der Bewerberauswahl für Masterstudiengänge tritt die Note des vorausgesetzten Abschlusses an die Stelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Im Falle einer vorläufigen Zulassung nach § 34 Abs. 2 der Hochschulzulassungsverordnung muss die endgültige Zugangsberechtigung spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester nachgewiesen werden. Entsprechendes gilt für vorläufige Zulassungen in nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen.

(3) Soweit im Anhang nicht anders bestimmt, findet keine Studienplatzvergabe nach Wartezeit statt.

§ 6 Bewerberauswahl in den Ausländerquoten

Soweit der Anhang nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung für die Ausländerquoten trifft, richtet sich die Rangfolge in diesen Quoten allein nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 7 Zulassung

(1) Der Zulassungsbescheid setzt eine Frist für die Immatrikulation und bestimmt, welche Unterlagen dafür vorzulegen sind. Die Zulassung erlischt, falls sich bei der Immatrikulation zeigt, dass sie auf falschen Angaben beruht.

(2) Gegen ablehnende Bescheide findet kein Widerspruchsverfahren statt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung des Dritten Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Satzung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.